



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „watt_2.0“.
- (2)** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3)** Der Verein hat seinen Sitz in Husum, Industriestraße 30 a.
- (4)** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Interessenvertretung der Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung regionalspezifischer Rahmenbedingungen insbesondere gegenüber politischen Mandatsträgern auf Landes- und Bundesebene, Wirtschaft, Wissenschaft und anderen Verbänden sowie die Information der Öffentlichkeit über die Branche der Erneuerbaren Energien.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erhebung von branchenrelevanten Daten
- Publikation von Verbraucherinformationen zum Zweck der Verbraucherberatung
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Verbraucher, Vertreter der Energiebranche sowie politische Mandatsträger
- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber politischen Mandatsträgern auf Landes- und Bundesebene
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches innerhalb der Branche der Erneuerbaren Energien



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

(3) Der Verein watt_2.0 arbeitet als unabhängiger Verband und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel werden für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwendet.

§ 3: Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- a.** natürliche und juristische Personen,
- b.** sowie nichtrechtsfähige Vereine und Personenvereinigungen, welche den unter § 2 genannten Zweck unterstützen. Für diese gilt, dass sie einen Vertreter bestimmen müssen, der die gesamtschuldnerische Haftung für die Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, übernimmt, insbesondere auch für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(2) (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den schriftlichen Antrag auf eine Voll-Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, ggfs. ebenfalls über eine mögliche, kostenneutrale Mitgliedschaft im Rahmen einer strategischen Partnerschaft.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 kann innerhalb von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Voll-Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme maximal zwei weitere Stimmen schriftlich übertragen bekommen. Kostenneutrale Mitgliedschaften sowie strategische Partnerschaften sind nicht stimmberechtigt.



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

(5) Nichtrechtsfähige Vereine, Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die Mitglied im Verein sind, haben einen Vertreter zu bestimmen und gegenüber dem Verein schriftlich nachzuweisen, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auch das Stimmrecht, stellvertretend ausübt und Erklärungen entgegennimmt. Die Mitgliedschaftsrechte müssen einheitlich ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft; die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Erlöschen; die Mitgliedschaft von nichtrechtsfähigen Vereinen sowie Personenvereinigungen endet auch mit deren Auflösung.

(7) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. eines Geschäftsjahres zu erklären und wird mit Ablauf des gleichen Jahres wirksam. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand einem vorzeitigen Ausscheiden zustimmen.

(8) Ein Ausschluss aus dem Verein oder eine Streichung der Mitgliedschaft ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied dem in § 2 benannten Zweck des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung im Rückstand bleibt. Die Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. In der Mahnung muss auch auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein oder die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(9) Über den Ausschluss und die Streichung entscheidet der Vorstand. Ausschluss und Streichung werden mit Beschlussfassung wirksam. Das Mitglied ist über den Ausschluss oder die Streichung schriftlich zu informieren. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen Ausschluss oder Streichung



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

(1) Die dem Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke entstehenden Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt. Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß geltender Satzung zu verwenden.

(2) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Der Jahresbeitrag ist nach entsprechender Rechnungsstellung durch den Verein jeweils bis zum 15. Januar des Jahres, für welches der Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag anteilig für das laufende und die verbleibenden Quartale im Voraus zu zahlen.

(4) Über außerordentliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5: Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a.** die Mitgliederversammlung
- b.** der Vorstand
- c.** die Geschäftsführung
- d.** der Rechnungsprüfer



Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

§ 6: Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb von drei Kalendermonaten oder wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der zu Beginn eines Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(6) Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen, sowie der Rechnungsprüfer seinen Kassenprüfungsbericht. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller Mitglieder erschienen ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, muss der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann auch beschlussfähig ist, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder erscheint.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus dieser Satzung oder entsprechend gültiger Rechtslage nichts anderes ergibt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

(9) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Keine Änderung des Vereinszwecks liegt vor, wenn seine Aufgaben erweitert oder ergänzt werden.

(10) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Wahlberechtigten sich einstimmig für eine andere Art des Wahlgangs entscheiden.

(11) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(13) Jedes Mitglied ist berechtigt, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach Maßgabe der geltenden Rechtslage durch Klage beim zuständigen Gericht anzufechten. Wird der Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so ist er entsprechend geltenden gesetzlichen Vorgaben wirksam.

(14) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für und beschließt insbesondere über:



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

- a.** die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- b.** die Entlastung des Vorstandes;
- c.** die Wahl des Vorstandes;
- d.** die Wahl des Rechnungsprüfers;
- e.** Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- f.** Satzungsänderungen;
- g.** die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- h.** Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i.** die Auflösung des Vereins;
- j.** die sonstigen, ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 7: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, einen Geschäftsbericht vorzulegen, die Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Eine juristische Person kann Vorstand sein, wenn sie einen Vertreter dafür bestellt. Dies gilt für nichtrechtsfähige Vereine und Personenvereinigungen entsprechend.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(6) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit der Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus,



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

bleibt der Vorstand beschlussfähig und vertretungsbefugt. Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgt bei einer innerhalb von 6 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung. Das Amt des Vorstandes endet darüber hinaus durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen oder mittels Umlaufverfahren.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend bzw. am Umlaufverfahren beteiligt sind.

(8) Der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8: Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestimmt.

(2) Die Geschäftsführung übernimmt nach Weisung des Vorstandes die Erledigung von laufenden Vereinsgeschäften, entlastet dadurch den Vorstand und vertritt die Interessen des Vereins nach außen.

(3) Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

§ 9: Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der die Bücher und die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten hat.

(2) Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 10: Auflösung des Vereins

(1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmt.



watt_2.0
Starke Leistung. Starke Region.

Satzung des Vereins „watt_2.0“ e.V.

(Stand: 21. Dezember 2017)

- (2)** Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt eine innerhalb von 8 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3)** Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.
- (4)** Das verbleibende Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation übertragen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (5)** Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt umgesetzt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2017 geändert.